

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management (1-Fach)

Vom 10. August 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science“. Dieser akademische Grad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 der Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

Nachweis eines Bachelorabschlusses mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eines gleichwertigen Abschlusses

- in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaften oder
- in einem Fach mit einer wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung (z. B. Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftspsychologie, Wirtschaftssoziologie, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspädagogik) mit einem Anteil von mindestens 40 Leistungspunkten in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern

mit einer Note von mindestens 2,0.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Note zwischen 2,1 und 2,7 müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 mindestens 25 Leistungspunkte in methodischen Fächern (z.B. empirische Sozialforschung, Mathematik, Methodenlehre, Statistik) nachweisen.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Financial Management wird als Ein-Fach-Studiengang angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

Pflichtmodule: 12-18 SWS

Wahlpflichtmodule: 24-36 SWS

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

(3) Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung eines Wahlfaches erfolgt auch die Festlegung auf dieses Wahlfach im Studiengang. Die Änderung des gewählten Wahlfaches kann nur auf schriftlichen Antrag bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt. Für fachspezifische Fragen innerhalb des Masterstudienganges (z. B. Anerkennung von Studienleistungen) kann eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter benannt werden, die bzw. der die Entscheidungsfindung für den Prüfungsausschuss vorbereitet.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.

(2) Mündliche Prüfungen dauern 15-20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

(3) Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge bestimmt die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(4) Im Rahmen der Spezialisierung besteht zwei Mal die Möglichkeit zu einer mündlichen Prüfung in Form einer mündlichen Ergänzungsprüfung, wenn ein Modul aus der Spezialisierung nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist. Im Grundlagenmodul, dem Forschungsprojekt und der Masterarbeit ist eine mündliche Ergänzungsprüfung nicht möglich.

(5) Wird die BWL als Wahlfach gewählt, so wird in diesen Fällen ebenfalls einmal eine mündliche Ergänzungsprüfung gewährt, wenn ein Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist.

(6) Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins der Klausurprüfung nach der nicht bestandenem Wiederholungsprüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt und die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zu Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen ist im Anhang geregelt.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 5 Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung eines Portfolios steht ein Zeitraum von 2 Wochen zur Verfügung.
- (4) Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist im Fach Betriebswirtschaftslehre anzufertigen. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 18 Wochen. Mit der Masterarbeit kann begonnen werden, wenn das Grundlagenmodul bestanden ist und Pflichtmodule im Umfang von mindestens 40 LP erfolgreich bestanden sind. Die Masterarbeit kann außer in der deutschen auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache ist automatisch erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

- (2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut wird.
- (3) In die fachliche Betreuung der Masterarbeit können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 10 Zeugnis

- (1) Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Trier, den 10. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen ist im Anhang geregelt.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 5 Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung eines Portfolios steht ein Zeitraum von 2 Wochen zur Verfügung.
- (4) Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist im Fach Betriebswirtschaftslehre anzufertigen. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 18 Wochen. Mit der Masterarbeit kann begonnen werden, wenn das Grundlagenmodul bestanden ist und Pflichtmodule im Umfang von mindestens 40 LP erfolgreich bestanden sind. Die Masterarbeit kann außer in der deutschen auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache ist automatisch erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

- (2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut wird.
- (3) In die fachliche Betreuung der Masterarbeit können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 10 Zeugnis

- (1) Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Trier, den 10. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Anhang

Master-Studiengang Financial Management (1-Fach)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): keine
2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36-54 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 12-18 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 24-36 SWS

Modulplan

1.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Grundlagenmodul	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Forschungsprojekt ^{*)}	2 und 3	8-12	20	keine	Hausarbeit (Abschlussbericht) mit Präsentation
Masterarbeit	4	0	30	keine	Masterarbeit

^{*)} Ein Anspruch, das Forschungsprojekt in einer der gewählten BWL-Spezialisierungen zu studieren, besteht nicht.

1.2 Wahlpflichtmodule: Spezialisierungen

Aus den folgenden BWL-Bereichen sind vier Module als Spezialisierung zu wählen. Dabei kann eine beliebige Kombination der Module vorgenommen werden:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung					
Nationale Besteuerung	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Internationale Besteuerung	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Finance A und B					
Finance A	1	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Finance B	2	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Finance C und D					
Finance C	1	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Finance D	2	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Rechnungswesen und Prüfung					
Rechnungswesen	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
Wirtschaftsprüfung	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)

1.3 Wahlfächer

Aus den unter 1.2 aufgeführten Modulen sowie den nachfolgend aufgeführten Angeboten aus der BWL und den Komplementärfächern sind zwei Module als Wahlfächer zu wählen. Dabei ist die Wahl von bereits bei der BWL-Spezialisierung gewählten Modulen ausgeschlossen. Wird ein Wahlfach aus der BWL gewählt, so wird im Zeugnis der Name des gewählten Moduls als Wahlfachbezeichnung ausgewiesen.

(a) Wahlfächer aus der BWL

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Business- und Dienstleistungsmarketing					
Electronic Business und Relationship Marketing	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil25%)
Business- und Dienstleistungsmarketing	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil25%)
Entrepreneurship and Strategic Management					
Fundamentals of Entrepreneurship and Strategic Management	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Advanced Entrepreneurship and Strategic Management	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Human Resource Management and Personnel Economics					
Organizing Work an Employment Contracts	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
International HRM and Personnel Economics	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
Retailing and International Marketing-Management					
Retail Management and International B2C-Marketing	1	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
International Strategies and Retail Marketing	2	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Master-Studiengangs Financial Management.

(b) Wahlmodule aus Komplementärfächern

Modulname	Regel- semester	SWS	LP	Prüfungsvoraus- setzungen und -vorleistungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studien- leistungen
Wahlmodul I – Medienwissenschaft – Politikwissenschaft – Psychologie – Soziologie – Volkswirtschaftslehre – Wirtschaftsmathematik – Wirtschaftsinformatik	3	4-6	10	gem. Prüfungs- ordnung des exportierenden Faches	gem. Prüfungsordnung des exportie- renden Faches
Wahlmodul II – Medienwissenschaft – Politikwissenschaft – Psychologie – Soziologie – Volkswirtschaftslehre – Wirtschaftsmathematik – Wirtschaftsinformatik	3	4-6	10	gem. Prüfungs- ordnung des exportierenden Faches	gem. Prüfungsordnung des exportie- renden Faches

Die näheren Einzelheiten zu Wahlmodulen aus den Komplementärfächern finden sich in den jeweils gültigen Modulhand-
büchern der exportierenden Fächer.